



31. Mai 2018

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise-/Ausreisesystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und 2017/2225)
(Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)**

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
	1.1 Hintergrund	3
	1.2 Inhalt der Vorlage	3
2	Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse	5
	2.1 Einleitende Bemerkungen	5
	2.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	5
	2.3 Ergebnisse zu EES und zur automatischen Grenzkontrolle	6
	2.4 Ergebnisse zum NFP	10
3	Verzeichnis der Eingaben	12

1 Ausgangslage

1.1 Hintergrund

Die Verordnungen (EU) 2017/2226¹ zur Errichtung eines Entry/Exit Systems (EES) und (EU) 2017/2225² zur Änderung des Schengener Grenzkodex (SGK)³ in Bezug auf die Nutzung des EES wurden am 30. November 2017 vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU verabschiedet und der Schweiz am 17. Januar 2018 als Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands notifiziert. Im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens (SAA)⁴ zwischen der Schweiz und der EU/EG hat sich die Schweiz gegenüber der EU grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet (Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 SAA).

Der Bundesrat hat am 14. Februar 2018 die Übernahme dieser Schengen-Weiterentwicklung unter Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA) gutgeheissen und die Vernehmlassung dazu eröffnet. Sie dauerte bis zum 21. Mai 2018.

Für die Durchführung des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens verfügt die Schweiz damit über eine Frist von zwei Jahren (ein allfälliges Referendum mit eingerechnet). Diese Frist begann mit der Notifikation durch die EU zu laufen und endet am 17. Januar 2020.

1.2 Inhalt der Vorlage

Smart Borders ist der Überbegriff für zwei Systeme zur Grenzverwaltung der Schengen-Aussengrenzen: das Ein- und Ausreisensystem (Entry/Exit System, **EES**) und das nationale Erleichterungsprogramm (National Facilitation Programme, **NFP**; vormals Registered Traveler Program, RTP) für sogenannte «Registrierte Reisende». Damit soll die Grenzverwaltung modernisiert, die Sicherheit des Schengen-Raumes erhöht, die Ein- und Ausreise in den Schengen-Raum für bestimmte Personengruppen erleichtert und durch die Automatisierung zahlreicher Prozesse die Grenzkontrolle effizienter gestaltet werden, um die stetig steigende Zahl an Grenzübertritten bewältigen zu können.

Das **EES** dient der elektronischen Erfassung der Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen, die für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Schengen-Raum einreisen, sowie der Berechnung der Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum. Mit dem EES soll irreguläre Migration (insb. sog. Overstayers) einfacher entdeckt und undokumentierte Reisende bei Kontrollen im Schengen-Binnenraum unter anderem mithilfe von biometrischen Identifikatoren (Gesichtsbild und Fingerabdrücke) identifiziert werden.

Die Schengen-Staaten haben zusätzlich die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis ein **NFP** aufzubauen und dieses auch in Kooperation mit anderen Schengen-Staaten zu betreiben. Mit

¹ Verordnung (EU) 2017/2226 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20.

² Verordnung (EU) 2017/2225 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisensystems, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 1.

³ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/458, ABl. L74 vom 18.03.2017, S. 1.

⁴ SR **0.362.31**

diesem Programm sollen vielreisende Drittstaatsangehörige, die nach vorgängiger Sicherheitsüberprüfung den Status eines «Registrierten Reisenden» erlangt haben, von einer erleichterten Grenzübertrittskontrolle profitieren können. Da Drittstaatsangehörige mit einem NFP-Status aufgrund der vorgängigen Sicherheitsüberprüfung von den Grenzkontrollbeamten nicht mehr systematisch nach ihrem Aufenthaltszweck und ihren finanziellen Mitteln befragt werden müssen, kann deren Grenzübertritt durch die Nutzung automatischer Kontrollgates (e-Gates) vollständig automatisiert werden. Nebst dem erleichterten Grenzübertritt für Vielreisende ermöglicht ein NFP den Grenzkontrollbehörden, ihre Ressourcen gezielter auf die Prüfung von möglichen «mala fide Reisenden» zu fokussieren.

Da mit dem EES die manuelle Abstempelung von Reisedokumenten entfällt und durch die direkte elektronische Eingabe der Ein- und Ausreisedaten ersetzt wird, besteht neu die Möglichkeit einer **verstärkten Automatisierung der Grenzkontrollen** (Self-Service-Systeme und e-Gates). Dies wird im Rahmen der Änderung des SGK (Verordnung [EU] 2017/2225) geregelt.

Die Schengen-Staaten können darüber hinaus bei allen Reisenden mit einem biometrischen Reisepass, unabhängig von der Notwendigkeit einer Registrierung im EES, von der Nationalität und von der Aufenthaltsdauer, eine automatische Grenzkontrolle vorsehen (e-Gates).

Die Schengen-Staaten können selber entscheiden, ob und in welchem Ausmass sie diese automatischen Grenzkontrollsysteme nutzen.

2 Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse

2.1 Einleitende Bemerkungen

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder skeptisch aufgenommen worden sind und ob Änderungsvorschläge bestehen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Eine Liste der Teilnehmer, die geantwortet haben, findet sich in Ziffer 3. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungen verwiesen.⁵

2.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und e des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)⁶ wurde eine Vernehmlassung durchgeführt.

Zur Vorlage sind 41 Rückmeldungen eingegangen. Insgesamt haben sich 23 Kantone, 4 politische Parteien, drei Dachverbände, das BVGer sowie 10 weitere interessierte Kreise schriftlich geäußert. Davon haben 4 Teilnehmer ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (**OW, FER, BVGer, SVR**).

GL hat keine Bemerkungen zur Vorlage anzubringen.

AR, BS, SG, SH, TG, ZG begrüßen die Vorlage und damit auch die notwendigen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen und haben keine weiteren Anmerkungen anzubringen.

AI, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, SO, TI, VD, VS, Aerosuisse, VKM, KKJPD, CP, Flughafen Zürich, Flughafen Genf, KKPKS, SSV sowie **CVP, FDP** und **SP** begrüßen grundsätzlich die Vorlage insgesamt und haben einige Bemerkungen.

Viele Teilnehmer (**BL, BE, FR, GE, JU, NE, NW, SO, TI, VD, VS, Aerosuisse, CP, VKM, KKJPD, KKPKS, SSV, Flughafen Zürich und Flughafen Genf**) haben Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und wünschen entsprechende Präzisierungen.

AI, CVP und **FDP** sehen in den zu erwartenden Verbesserungen bei der Kontrolle der anwesenden Drittstaatsangehörigen einen Mehrwert.

Aerosuisse ist überzeugt, dass das **EES** und das Erleichterungsprogramm **NFP** geeignet sind, die stetig steigende Anzahl der Grenzübertritte zu erleichtern und die Grenzverwaltung zu modernisieren. **Aerosuisse** und der **Flughafen Genf** verlangen eine Koordination mit der Umsetzung von ETIAS oder gar eine gleichzeitige Umsetzung. **Aerosuisse** möchte möglichst bald in die Arbeiten einbezogen werden.

Asylex bringt einige Kritikpunkte an.

Die **SVP** steht der Vorlage kritisch gegenüber und unterstützt sie nur bedingt.

⁵ Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018 > EJPD.

⁶ SR 172.061

2.3 Ergebnisse zu EES und zur automatischen Grenzkontrolle

Modernisierung und Automatisierung der Kontrollen

AG, LU, VS, KKJPD, CP, Flughafen Zürich, KKPKS und **SSV** begrüßen die Einführung des EES. Es werde zu einer Modernisierung und Automatisierung der Grenzverwaltung führen und die Effizienz der Grenzkontrolle sowie die Sicherheit im Schengen-Raum erhöhen.

Der **Flughafen Zürich** unterstützt eine raschere, wirksame Grenzkontrolle und eine wirtschaftliche Raumnutzung am Flughafen Zürich. Die Verwendung der ABC-Gates durch Drittstaatsangehörige sei positiv.

CP unterstreicht, dass Personen, die den Schengen-Raum nicht verlassen haben, leichter identifiziert werden können, und begrüsst diese Weiterentwicklung. Ausserdem bringe diese Modernisierung nicht zu viele Einschränkungen für die Reisenden mit sich.

FR freut sich über diese Weiterentwicklung, die die Kontrollen für die Reisenden erleichtert. Der Kanton ist aber skeptisch in Bezug auf die Kapazität oder den Willen gewisser Schengen-Staaten, die Kontrolle an ihrer Grenze wirklich sicherzustellen. **VKM** und **KKJPD** fordern, dass bestimmte Schengen-Staaten ihre Kontrollen an den Aussengrenzen verstärken, und hoffen, dass das EES dazu beitragen wird.

GE setzt kürzere Wartezeiten bei der Grenzkontrolle und eine bessere Gewährleistung in Bezug auf die Qualität der Passdaten voraus.

Vollständig automatisierte Kontrolle

Der **Flughafen Genf** begrüsst, dass alle Reisenden die automatisierte Kontrolle an den Schengen-Grenzen nutzen können. Die Self-Service-Systeme sollten für alle Passagiere zugänglich sein, auch für jene, die zum ersten Mal in den Schengen-Raum einreisen. Der **Flughafen Genf** spricht sich für eine vollständig automatisierte Kontrolle aus, ohne dass ein Grenzwachter anwesend ist (Teilautomatisierung). Dieses Ziel sei längerfristig anzustreben.

Verzögerungen bei der Grenzkontrolle und Bedürfnisse der Flughäfen

Der **Flughafen Zürich** unterstreicht, dass es zunächst (in den ersten Monaten oder Jahren) zu Verzögerungen und Komplikationen bei der Grenzkontrolle kommen werde, wie die Erfahrungen in Zürich bei Schweizer und europäischen Reisenden sowie in Frankfurt zeigen.

Um dennoch eine optimale Umsetzung zu gewährleisten, seien die Schweizer Flughäfen möglichst rasch in die Verfahren einzubeziehen. Diese müssen rechtzeitig bekannt sein, wie der **Flughafen Zürich** betont. Zudem müsse die nötige Infrastruktur am Flughafen rechtzeitig vorhanden sein (Änderungen bedingen mitunter eine jahrelange Planung), einschliesslich der Anschlüsse an die massgebenden Systeme. Um eine effiziente Umsetzung zu ermöglichen, müssten die Kantone und der Bund über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Der **Flughafen Genf** geht von erheblichen Investitionen der Flughäfen aus, die geplant werden müssen.

Zugriffsrechte

AG und **SSV** begrüßen insbesondere die Zugriffsrechte der kantonalen Polizei-, Migrations- und Strafverfolgungsbehörden im neuen Artikel 103c AuG.

BL, NW, KKJPD und **KKPKS** weisen darauf hin, dass sicherzustellen sei, dass die für die Personenkontrollen im Inland zuständigen Stellen der Polizeikorps über die erforderlichen

Zugangsberechtigungen zum EES verfügen. **BL** erwartet auch vom SEM eine reibungslose Anbindung der Polizeikorps an das neue System.

VKM und **KKJPD** stimmen den für das EES vorgesehenen Zugriffsrechten zu. Sie begrüßen dieses Schengen-System und dass die kantonalen Migrationsbehörden darauf zugreifen können, um die Dauer des bewilligten Aufenthalts zu überprüfen. Sie befürworten den Zugriff zu Sicherheitszwecken, insbesondere durch EUROPOL. Für **GR** erscheint es sinnvoll, dass auch die Strafverfolgungsbehörden und EUROPOL Zugriff auf das EES haben. Gemäss **VKM** und **KKJPD** ermöglicht das System auch, die Migration besser zu steuern und Missbräuche zu bekämpfen. Sie erachten die Liste der Personen, die die bewilligte Aufenthaltsdauer überschritten haben, als hilfreich. Diese müsse online verfügbar sein, und eine Anmeldung sollte möglichst rasch und einfach erfolgen.

FR wünscht ebenfalls einen einfachen und raschen Zugriff für die Polizei- und Migrationsbehörden.

TI erachtet es als vorteilhaft, dass die *Visumbehörden* auf das EES zugreifen können um zu überprüfen, ob der Aufenthalt einer Visuminhaberin oder eines Visuminhabers noch rechtmässig ist.

Nach Ansicht des Kantons **TI** wäre ein Zugriff der *Asylbehörden* sinnvoll und hätte vorgesehen werden müssen. Diese Lücke sei auf europäischer Ebene zu erwähnen. Auch die **SVP** beklagt den fehlenden Zugriff der Asylbehörden auf die im EES gespeicherten Daten; sie nimmt aber positiv das Engagement der Schweizer Vertreter bei dieser Frage zur Kenntnis.

VD hält fest, dass die in Artikel 103c AuG vorgesehenen Zugriffe sich auf das absolut notwendige Minimum beschränken und einzig dazu dienen sollten, die Rechtmässigkeit des Aufenthalts festzustellen.

SSV begrüsst den Zugang der kommunalen Polizeibehörden zum EES sowie das Instrument zur Berechnung der Aufenthaltsdauer, das Rechtssicherheit schaffe.

Wegfall der manuellen Abstempelung

AG weist zudem darauf hin, dass der Wegfall der manuellen Abstempelung der Reisedokumente dazu führt, dass nur noch über EES die Reisebewegungen nachvollziehbar seien und eine Überprüfung im Feld ohne Abfragesystem nicht mehr möglich sei. **VKM** und **KKJPD** äussern sich zufrieden mit der Änderung und dass die manuelle Abstempelung entfällt.

Kosten

Aerosuisse lehnt die Ausführungen zu den Kosten ab. Die Formulierung gibt den Kantonen die Möglichkeit, die Kosten für die Infrastruktur, die Anpassung operationeller Prozesse sowie die Schulungen des Personals auf die Flughafenbetreiber zu übertragen. Eine solche Möglichkeit würde gegen die Luftfahrtpolitik des Bundesrates sprechen, die attraktive Rahmenbedingungen für die Reisenden fordert. Die Sicherheitskosten, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen, sollen von diesen getragen werden. Der **Flughafen Genf** ist ebenfalls der Ansicht, dass die Kosten gemäss ihrer Formulierung auf die Betreiber übertragen werden könnten. Für die Umsetzung von Schengen seien aber die betreffenden Staaten zuständig. Es brauche nähere Erläuterungen zur Finanzierung.

Für **CP** sind die entstehenden Kosten zumutbar und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen einer solchen Modernisierung.

KKJPD unterstreicht, dass die Kantone in die Entwicklung von *Systemen* zur Grenzkontrolle und in *qualifiziertes Personal* investieren müssen.

Nach Ansicht von **VKM**, **KKJPD**, **KKPKS** und **SSV** sind die Kosten für die Informatiksysteme, die gemäss dem erläuternden Bericht von den Kantonen zu tragen sind, nicht nachvollziehbar. Der Zugriff auf das EES müsse über das SSO-Portal gewährleistet werden. Es sei nicht klar, welche anderen Kontrollsysteme neben den Systemen der Polizei betroffen sind. Sie verlangen, dass die erforderlichen Anpassungen und die Kosten frühzeitig angegeben werden, damit die Kantone und die Städte die nötigen finanziellen Mittel einplanen können.

FR unterstreicht, dass der Anschluss an die Systeme sowie die Schulung der Benutzer Kosten nach sich ziehen wird.

BE beantragt, dass die Kosten, die den Kantonen mit der Einführung von EES entstehen (für neue Schnittstelle und Anpassung von EneX, Neuanschaffungen von Kameras und Einrichtungen für den Web-Dienst, Anschluss an EES, Anpassungen der Abfragesysteme), mehrheitlich durch den Fonds für die innere Sicherheit im Bereich Aussengrenzen und Visa (ISF-Grenze) zu übernehmen sind.

GE hat davon Kenntnis genommen, dass Kosten bei den Kantonen (Anbindung an das EES und für die Anpassung der Grenzkontrollsysteme) anfallen. Wenn auch die Flughäfen ihre Infrastruktur und ihre operationellen Prozesse anpassen und das Personal schulen müssen, sind die Kosten nach Ansicht von **GE** auf alle Kantone aufzuteilen.

JU bedauert, dass der erläuternde Bericht sich darauf beschränkt zu erwähnen, dass die Kantone sich an den Kosten beteiligen müssen, ohne Beträge zu nennen. Zudem wäre es für **JU** angemessener, wenn der Bund sämtliche Kosten übernimmt. **VD** bedauert ebenfalls, dass der Bund diese Kosten nicht mitträgt.

NE, **TI** und **VS** bedauern ebenfalls, dass die genannten Kosten nicht beziffert werden, und fordert von den Bundesbehörden genauere Angaben. **VS** unterstreicht, dass für einen Kanton mit einem kleinen Flughafen die Kosten, die sich auf mehrere Millionen Franken belaufen könnten, kaum zumutbar sind.

VD erwartet nähere Erläuterungen in Bezug auf die zu beschaffenden Ausrüstungen sowie die erforderlichen Anbindungen und Schulungen.

SO hat auch Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und wünscht entsprechende Erläuterungen. Insbesondere beantragt **SO**, dass von einer geplanten Abgeltung der Kantone bezüglich Anpassung der Organisation und Finanzierung der Grenzkontrollen an den Flughäfen abzusehen sei.

Auch **BL**, **NW** und **SO** weisen darauf hin, dass die Kantone mit zusätzlichen Investitionen in die Weiterentwicklung der Grenzkontrollsysteme und allenfalls auch in entsprechend qualifiziertes Personal rechnen müssen.

Kontrollen im Hoheitsgebiet der Schweiz

Die **KKPKS** unterstreicht, dass das EES auch nützlich sei, um gegen Verletzungen des Aufenthaltsrechts im Hoheitsgebiet der Schweiz vorzugehen.

Nach Ansicht von **GE** kann mit dem System sichergestellt werden, dass Drittstaatsangehörige tatsächlich ausreisen und somit weniger Personen sich unrechtmässig in der Schweiz aufhalten. **GE** möchte wissen, welcher Staat für den Vollzug der Wegweisung von Personen mit unrechtmässigem Aufenthalt zuständig ist und wer die Rückführungskosten übernimmt (Einreise- oder Aufenthaltsstaat).

TI sieht im EES zahlreiche Vorteile. Das System ermögliche es, Personen sofort zu identifizieren und die Rechtmässigkeit ihres Aufenthalts zu überprüfen. Auch für die Kriminalbehörden sei es hilfreich. Der **SSV** sieht im EES ebenfalls ein sehr nützliches Identifikations-

instrument, das die Bekämpfung von Terrorismus und anderer schwerer Verbrechen unterstützt.

Datenschutz

Asylex ist der Ansicht, dass die im Rahmen des EES ausgetauschten Daten sehr persönlich sind und dass der Datenschutz nicht ausreichend gewährleistet ist. Bei der Datenerfassung werde deren Zweck nicht angegeben, die Aufbewahrungsdauer sei zu lang, und zahlreiche Behörden hätten Zugang zu den Daten. Asylex verlangt, dass im schweizerischen Recht ein Sicherheitssystem für Personendaten nach Artikel 43 der EES-Verordnung vorgesehen wird.

Die **SP** fordert bei der Umsetzung der EES-Verordnung und der Änderung des SGK deutliche Nachbesserungen im Datenschutz. Dabei müsse die Oberaufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes verstärkt, die Normdichte deutlich erhöht und die entsprechenden Schnittstellen zur EU geklärt werden. Die **SP** erachtet es als falsch, den EU-Institutionen die Oberaufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes zu überlassen. Das Recht von Personen an ihren Daten und deren Bearbeitung werde lediglich im Zusammenhang mit dem EES erwähnt, fehle jedoch bei den anderen Informationssystemen.

Die **SP** schlägt im Sinne einer Ergänzung zum Artikel 10 der EES-Verordnung folgende Ergänzung vor:

AuG E-103c Abs. 6 (neu)

⁶ Jede zuständige Behörde stellt sicher, dass die Erfassung, Bearbeitung und Abfrage der Daten im EES in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht und allein erfolgt, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich sind. Die Menschenwürde und die Integrität der Personen, deren Daten angefordert werden, bleiben gewahrt und jegliche Diskriminierung wird vermieden.

Asylex fragt sich, ob das Datenschutzniveau der Schweiz oder jenes der EU massgebend sei, und spricht sich für Letzteres aus (DSGVO).

VD stellt fest, dass Artikel 103e Buchstaben a–k wesentliche Punkte in Bezug auf den Datenschutz darstellen, und verlangt klare und strenge Rechtsgrundlagen (Art. 9 und 10 EES-Verordnung). Die Behörden sollten nur auf massgebende Daten zugreifen dürfen. VD schlägt zudem vor, dass nur die Migrationsbehörden Zugang zur Liste der Personen mit unrechtmässigem Aufenthalt haben sollen (Bst. k).

Da die Normdichte gemäss **SP** in Bezug auf *die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten* zu dünn sei, schlägt sie zudem folgende Ergänzung vor:

Art. 103c Abs. 4 und 5 E-AuG

⁴ ... oder sonstiger schwerer Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmass von mindestens drei Jahren bedroht sind, bei der ...

⁵ ... ist die Einsatzzentrale des fedpol. Sie darf Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 7 des Schengen-Datenschutzgesetzes vom ... (SDSG) besteht. Das SDSG ist sinngemäss auch mit Blick auf die Pflichten der Bundesorgane und der Auftragsbearbeiter, die Rechte der betroffenen Personen, die Aufsicht und die Amtshilfe gegenüber ausländischen Behörden anwendbar.

Aufbewahrung und Löschung der Daten

VKM und **KKJPD** erachten die Dauer von drei Jahren für die Datenaufbewahrung als etwas kurz. Zudem könnten zehn statt vier Fingerabdrücke erfasst werden. Die Speicherfrist von drei Jahren gemäss Artikel 34 der EES-Verordnung erachtet **GR** auch als zu kurz.

Die **SP** schlägt in Bezug auf die Aufbewahrung und die Löschung der Daten vor, die Grundsätze auf Gesetzesstufe festzuhalten. Zudem sei gemäss **SP** ausdrücklich zu regeln, dass auch mit diesen Datensätzen verbundene allfällige eigene Unterlagen der Schweiz derselben Löschungspflicht unterstehen.

Staatshaftung

Die **SP** schlägt vor, die Modalitäten der Staatshaftung für Schäden aufgrund von Verstössen gegen die EES zu regeln und die Ausführungsbestimmungen zum EES (Art. 103e E-AuG) entsprechend zu ergänzen:

Art. 103e lit. I (neu) E-AuG

I. die Modalitäten der Haftung des Bundes für Schäden aufgrund von Verstössen gegen die EES.

Klärung der Rechte von Asylsuchenden

Asylex verlangt, dass im Gesetzestext oder im erläuternden Bericht präzisiert wird, dass das Bestehen einer EES-Datei dem Recht, ein Asylgesuch zu stellen und ein faires Asylverfahren in der Schweiz zu durchlaufen, keinesfalls entgegensteht (Art. 60 EES-Verordnung).

2.4 Ergebnisse zum NFP

AG, **NE** und der **Flughafen Genf** sowie die **SP** begrüssen das **NFP**. Gemäss **AG** ist das **NFP** eine sehr wichtige und notwendige Ergänzung für die Schweiz, da diese Reisenden schneller abgewickelt werden können und die Behörden so mehr Zeit für die «problematischen» Fälle haben. Der **Flughafen Genf** spricht sich sogar dafür aus, die Zugriffsrechte auf das **NFP**-System für Strafverfolgungszwecke zu erweitern. Der **Flughafen Genf** ist ausserdem bereit, sich für Studien zu einem solchen Projekt zur Verfügung zu stellen.

Die **SP** ist ferner der Ansicht, dass aus Datenschutzgründen auch bei diesem Informationssystem die Informationsrechte der Betroffenen sowie das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der eigenen Daten zu regeln ist.

Das **CP** erachtet das Programm zur Vereinfachung der Formalitäten für häufige Besucherinnen und Besucher als eine sinnvolle Neuerung, die sich nicht negativ auf die Sicherheit auswirken wird.

Die **CVP** begrüsst grundsätzlich die Einführung des Ein- und Ausreisensystems (Entry/Exit-System ESS) sowie des nationalen Erleichterungsprogramms (National Facilitation Programme NFP) für registrierte Reisende. Sie ist der Ansicht, dass so die Grenzkontrollen effizienter gestaltet werden können und somit besser auf die Bekämpfung von irregulärer Migration fokussiert werden kann.

Economiesuisse begrüsst die Möglichkeit für ein **NFP**. Bei der Erteilung des Status eines registrierten Reisenden sollen insbesondere ausländische Geschäftspartner von Schweizer Unternehmen, die aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen häufig in die Schweiz reisen müssen, profitieren. Deshalb solle das SEM bei der Entscheidung die Meinung von Schweizer Unternehmen, die mit dem Antragsteller eine Geschäftsbeziehung unterhalten, berücksichtigen können.

Aerosuisse begrüsst die Vorlage (inkl. **NFP**) und ist der Meinung, dass beide Projekte geeignet sind, die stetig steigende Anzahl Grenzübertritte zu erleichtern.

Viele Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen die Vorlage insgesamt und haben keine besonderen Anmerkungen zum NFP (**AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, SG, SO, TG, VS, ZG, VKM, KKPKS, KKJPD, SSV, FDP, Flughafen Zürich**).

VS merkt dennoch an, dass der Entwurf eine einfachere Ein- und Ausreise bestimmter visumpflichtiger Personenkategorien, die regelmässig im Schengen-Raum reisen, ermöglicht. Dies sei positiv zu werten.

VD beurteilt die Delegation an Dritte im Rahmen des NFP kritisch. Besonders schützenswerte Daten wie ein Foto oder das Profil der betreffenden Person könnten in diesem Rahmen bearbeitet werden. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit erscheine eine Untervergabe als riskant.

BE und TI sprechen sich dafür aus, aufgrund eines erhöhten Personalbedarfs mit dem NFP zuzuwarten.

3 Verzeichnis der Eingaben

Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État Kanton Freiburg, Staatsrat	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico	CVP PDC PPD
FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	FDP PLR PLR
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	SP PSS PSS
Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	SVP UDC UDC

Bundesgerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale	BVGer TAF TAF
---	----------------------------

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione de Comuni Svizzeri	SGV ACS ACS
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	SSV UVS UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Verband der Schweizer Unternehmen

economiesuisse

Fédération des entreprises suisse

Federazione delle imprese svizzere

Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / Le cerchie interessate

Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt

Aerosuisse

Fédération faitière de l'aéronautique et de l'aérospatiale suisse

Associazione mantello dell'aeronautica e dello spazio svizzeri

AsyLex

AsyLex

Centre Patronal

CP

Fédération des Entreprises Romandes

FER

Flughafen Zürich

Flughafen Zürich

Flughafen Genf

Flughafen Genf

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

KKJPD

Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police

CCDJP

Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

CDDGP

Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten

KKPKS

Conférence des commandants des polices cantonales

CCPCS

Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali

CCPCS

Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter

SVR

Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire

ASM

Associazione svizzera dei magistrati

ASM

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

VKM

Association des services cantonaux de migration

ASM

Associazione dei servizi cantonali di migrazione

ASM

* * *